

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Straße 7, 80807 München

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Gesetzgebung (PrsG)  
Landhaus  
6901 Bregenz

[land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)

- Per E-Mail -

Unser Zeichen  
MV

Telefon  
089/14003-392

E-Mail  
marieke.vogt@alpenverein.de

Datum  
25.09.2026

## **Begutachtungsentwurf eines Naturschutz-Deregulierungsgesetzes 2026 – Sammelnovelle**

### **Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Alpenverein (DAV) bedankt sich für die Beteiligung am Begutachtungsentwurf einer Naturschutz-Deregulierungsgesetzes 2026 – Sammelnovelle und gibt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele folgende Stellungnahme ab, die sich ausschließlich auf geplante Änderungen im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) bezieht.

Naturschutz ist nicht nur bei großen Vorhaben, die eine UVP-Pflicht auslösen, wichtig, sondern auch bei den vielen kleineren, denn:

- Boden wird in Österreich täglich quadratkilometerweise in Anspruch genommen und versiegelt<sup>1</sup>, dabei schützt jeder Quadratmeter der unversiegelt bleibt, vor Hitze, Trockenheit und Hochwasser.
- Der Artenschwund ist rasant, bedingt sowohl durch direkte menschliche Eingriffe als auch durch den Klimawandel. Die Biodiversität ist aber die Grundlage für unser Leben, unser Wohlbefinden und unser Wirtschaften. Der Erhalt von Naturräumen und Biodiversität ist daher im Interesse der Öffentlichkeit. Da die Natur sich aber nicht selbst vertreten kann, braucht es die hierfür in Vorarlberg geschaffene

---

<sup>1</sup> ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 2025: Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in Österreich, Bericht zu den Ergebnissen 2022 und 2025, Wien

Naturschutzanwaltschaft und die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen, sowie der Bürgerinnen und Bürger.

Naturschutzverfahren verhindern Projekte in aller Regel nicht, sondern stellen sicher, dass Naturschutzbelange beachtet werden. Eine breite Beteiligung führt in Österreich nicht zu weniger Genehmigungen, sondern zu qualitativ hochwertiger begründeten Genehmigungsbescheiden<sup>2</sup> und damit auch zu verbesserten Projekten.

Jede Parkplatzbeleuchtung, die naturverträglich umgesetzt wird, jede Bepflanzung, die die Artenvielfalt fördert, jede Baustelle, die auf dort lebende Tiere Rücksicht nimmt, hilft, das Artensterben einzubremsen. Solche Maßnahmen kosten in der Regel wenig, wenn sie schon in der Planungsphase berücksichtigt werden. Sie kosten die Projektwerber deutlich mehr, wenn sie nachträglich umgesetzt werden müssen, oder ein Ausgleich für entstandenen Schaden erbracht werden muss. Und sie kosten die Gesellschaft sehr viel, wenn gratis Ökosystemdienstleistungen künstlich realisiert werden müssen – beispielsweise bei Hochwasserschutz, Bestäubung oder Hitzeschutz.

Naturschutzverfahren gibt es, damit der gesellschaftsrelevante Naturschutz, der im Allgemeinen nicht in den Kompetenzbereich von Projektwerbern fällt und denen daher auch dafür nicht pauschal die Verantwortung gegeben werden sollte, bei Planungen frühzeitig und umfassend berücksichtigt wird.

Die Gesetzesnovelle hat laut erläuternder Bemerkungen die „Deregulierung“ zum erklärten Ziel. Verfahren sollen schneller und einfacher werden, Kosten für das Land Vorarlberg sollen eingespart werden. Nach Ansicht des DAV verfehlt aber der vorliegende Entwurf all diese Ziele und führt gleichzeitig zu einer deutlichen Verschlechterung des Naturschutzes. **Der DAV lehnt daher die geplante Naturschutz-Deregulierungsgesetzes 2026 – Sammelnovelle in der jetzigen Form entschieden ab.**

#### **Zentrale Forderungen des DAV:**

- **Rücknahme aller Einschränkungen für die Naturschutzanwaltschaft**
- **Rücknahme der Schwellenwerte für Bewilligungspflicht nach § 33 für Parkplätze, Lagerplätze und Straßen**
- **Rücknahme des Schwellenwerts für Bewilligungspflicht nach § 25 Abs 2 (Moore und Magerwiesen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen)**
- **Rücknahme der Einschränkung des Uferschutzes (§ 24 Abs 2)**
- **Streichung der Beschränkung von Vorbringen und Beschwerdegründen auf „unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften“ (§§ 46b Abs 3, 46c Abs 1) für Naturschutzanwaltschaft und Umweltorganisationen**
- **Beibehaltung der Revisionsrechte der Naturschutzanwaltschaft und Einräumung von Revisionsrechten für Umweltorganisationen**
- **Streichung von § 15 Abs 8 und § 15 Abs 9 zum Artenschutz**

---

<sup>2</sup> Ennöckl D., Handig N. und Schmidhuber B. 2022: Umweltverfahren wirksam gestalten: Nutzen und Erfolgsfaktoren, Wien

## **Begründung:**

Im Folgenden gehen wir auf ausgewählte Punkte der Gesetzesnovelle ein.

### **Wegfall der Bewilligungspflicht und Anhebung von Schwellenwerten**

Die **Bewilligungspflicht für Projekte auf als Betriebsgebiet gewidmeten Flächen und für Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren** (§1 Abs 3 lit b und c) sollen entfallen, außer wenn unionsrechtlich geschützte Arten betroffen sind, oder Natura 2000 Schutzgebiete. Für beides wird hier also die Verantwortung für die Prüfung den Projektwerbern bzw. öffentlichen Dienststellen übertragen. Dies vereinfacht das Verfahren für sie nicht, sondern verkompliziert es ganz erheblich, da hier erstens keine Prüfstandards mitgegeben werden, zweitens hier in aller Regel das Fachwissen fehlt und eine fehlerhafte Prüfung ggf. zu nachträglichen Strafverfahren, nachträglichen Bauauflagen oder Wiederherstellungsauftrag führen kann. In jedem dieser Fälle wird es für die Projektwerber teurer, komplizierter und gleichzeitig kann es zu irreversiblen und nicht kompensierbaren Schäden an der Natur kommen. Eine Gesetzesänderung im Naturschutz, die zu Rechtsunsicherheit führt, die Verfahren für alle Beteiligten verkompliziert – daher in aller Regel nicht verkürzt, sondern verlängert und potenziell teurer macht – und gleichzeitig zu Einschränkungen im Naturschutz führt, verfehlt ihr Ziel auf allen Ebenen.

**Tankstellen**<sup>3</sup> werden außerhalb bebauter Bereiche explizit bewilligungsfrei gestellt (Streichung von § 33 Abs 2 lit o). Dies ist fachlich nicht zu begründen und wir lehnen diese Änderung daher entschieden ab.

Der **Uferschutzbereich (§24)**, der bisher 10m innerhalb bebauter Gebiete und 20m außerhalb bebauter Gebiete betrug, soll drastisch verringert werden auf pauschal 5m. Damit würden Veränderungen in Ufernähe, wie z.B. Bauwerke, Rodung, etc., bis 5m am Ufer keiner naturschutzrechtlichen Prüfung und Bewilligung bedürfen. Fließgewässer und ihre Ufer sind untrennbar verknüpfte Lebensräume. Verschlechtert sich der Zustand der Ufer, wird sich das in aller Regel negativ auf das Fließgewässer selbst auswirken. Auch ist ein 5m breiter Schutzstreifen nur sehr begrenzt in der Lage, Schadstoffeinträge ins Gewässer zu verhindern oder zu puffern. Damit läuft diese Maßnahme der EU-Wasserrahmenrichtlinie und auch der Wiederherstellungsverordnung zuwider. Durch eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für einen ausreichend breiten Uferstreifen – wie die bisherigen 10m bzw. 20m - kann dafür Sorge getragen werden, dass Veränderungen nahe der Ufer sich möglichst wenig negativ auf die sensiblen Lebensräume auswirken, und dass Maßnahmen vorgeschrieben werden, die dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer Ufer dienen.

Darüber hinaus ist es fraglich, ob die angestrebte Erleichterung von Baumaßnahmen im Uferbereich angesichts der in Zukunft zu erwartenden häufigeren und stärkeren Hochwässer wirtschaftlich sinnvoll ist, oder nur weiteren technischen Hochwasserschutz für Bauwerke nach sich zieht.

Außerhalb bebauter Bereiche sollen die **Schwellenwerte für eine Bewilligungspflicht** (§ 33 Abs 2) angehoben werden, z.B.:

---

<sup>3</sup> vgl. § 2 Abs 7 BGBl. I Nr. 38/2018

- Bauwerke erst ab 2000m<sup>2</sup> statt vorher 800m<sup>2</sup> Fläche
- Bauwerke erst ab 20m statt vorher 15m Höhe
- Parkplätze erst ab 1000m<sup>2</sup> statt vorher 800m<sup>2</sup> Fläche
- Straßen ab 4m Breite (zuvor 2,4m) und Länge ab 400m (zuvor 200m)
- Straßen (auch von mehr als 4m Breite) können bewilligungsfrei um bis zu 400m verlängert werden
- Bestehende Straßen dürfen bewilligungsfrei befestigt und sogar asphaltiert werden, wenn sie zu ganzjährig genutzten Gebäuden führen, ohne dass es hier eine Längen- oder Breitengrenze gibt.

Mit einer naturschutzrechtlichen Prüfung und Bewilligung können über Auflagen unter anderem Flächenversiegelung minimiert werden (z.B. bei Parkplätzen), versiegelte Flächen begrünt und beschattet werden, Verläufe von Straßen so angepasst, dass sensible Bereiche umgangen werden und ein Zerschneiden von Lebensräumen minimiert werden. Darüber hinaus fördert das reine Vorhandensein einer Bewilligungspflicht schon den sparsamen Umgang mit Fläche, etwa in dem Moment, in dem Projektwerber abwägen muss, ob ein größerer Parkplatz überhaupt benötigt wird. **Das Anheben all dieser Werte wird zu vermehrter Flächeninanspruchnahme und -versiegelung führen.** Gerade in bebauten Bereichen sollte das Ziel aber sein zu entsiegeln, möglichst wenig neu zu versiegeln und bebaute Flächen zu beschatten, um die Bevölkerung vor extremer Hitze und deren gesundheitlichen Folgen<sup>4</sup> zu schützen.

Veränderungen an landwirtschaftlich genutzten **Mooren und Magerwiesen** sollen künftig erst ab 500m<sup>2</sup>, statt zuvor 100m<sup>2</sup>, bewilligungspflichtig sein (§25 Abs 2). Es ist sicher überflüssig, auf die Bedeutung von Mooren und Magerwiesen für Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Biodiversität hinzuweisen. Durch ein pauschales Freistellen von der Bewilligungspflicht wird man in Zukunft nicht einmal mehr wissen, wie viel Fläche hier verloren geht. Auch diese Änderung steht im direkten Widerspruch zur EU-Wiederherstellungsverordnung.

In der **Alpinregion** werden für Geländeänderungen zukünftig nur ab 400m<sup>2</sup> statt bisher 100m<sup>2</sup> Bewilligungen benötigt (§23 Abs 2 lit b), **Skilifte erst ab 400m Länge** (§ 33 Abs 1 lit b) und **Freizeitinfrastruktur** wie z.B. Klettersteige (§ 33 Abs 2 lit d) soll ebenfalls bewilligungsfrei gestellt werden. All diese Änderungen betreffen potenziell sehr sensibles Gelände, daher sind sie fachlich nicht nachvollziehbar.

## Artenschutz

§ 15 Abs 8 richtet die Möglichkeit ein, dass **Maßnahmen im Artenschutz per Verordnung** erlassen werden, anstelle einer Bewilligung mit Bescheid. Hiermit werden Umweltorganisationen aus Entscheidungen ausgeschlossen und es wird ihnen auch die Möglichkeit einer Beschwerde gegen den Bescheid genommen.

§ 15 Abs 9 verlagert Artenschutz weg vom GNL in das **Jagd- bzw. Fischereirecht**, das hierfür eigentlich nicht zuständig ist. Damit wäre in Zukunft keine artenschutzrechtliche Prüfung nach dem GNL mehr notwendig, um bestimmte Arten bejagen zu dürfen. Es gäbe also keine Interessenabwägung mehr zwischen Jagd- bzw. Fischereirecht und dem

<sup>4</sup> vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung für Sanitätsangelegenheiten 2025: Hitzeschutz in Vorarlberger Gesundheitseinrichtungen, Bregenz

Artenschutz, was offensichtlich zu einem systematischen Nachteil für den Artenschutz führen kann.

## **Einschränkung der Rechte der Naturschutzanwaltschaft**

Umweltanwaltschaften wurden geschaffen, um erstens einen Ausgleich zu erreichen zwischen den (in der Regel) wirtschaftlichen Interessen von Projektwerbern und dem Naturschutz, der im öffentlichen Interesse ist, aber dem ohne dem Naturschutzanwalt (NSA) die Vertretung fehlt. Sie wurden zweitens geschaffen als vermittelnde Stelle zwischen der (für Genehmigungen zuständigen) Behörde und Bürger\*innen. Sie entlasten die Behörde, indem sie der Öffentlichkeit Auskunft geben und diese in Naturschutzbelangen unterstützen. Außerdem leisten sie fachlich spezialisierte und hochwertige Arbeit, die Behörde wird durch Eingaben von Stellungnahmen fachlich unterstützt. Durch diese Beteiligung werden Projekte in aller Regel nicht verhindert, sondern naturschutzfachlich verbessert – wovon die Öffentlichkeit profitiert.

Diese wichtige Aufgabe kann die Vorarlberger Naturschutzanwaltschaft aber nur dann weiterhin wahrnehmen, wenn sie Zugang behält zu Verfahren, ausreichend Befugnisse und auch Zeit, Fragestellungen zu bearbeiten. All dies soll nun gestrichen werden.

Nämlich im Einzelnen:

- In § 36 Abs 4 wird das Verständigen des NSA in Anzeigeverfahren gestrichen und sein Recht, Bewilligungsverfahren zu beantragen.
- § 36 Abs 5 sieht vor, dass die Behörde von einem Bewilligungsverfahren absehen kann, wenn laut Amtssachverständigen Natur und Landschaft nicht (wesentlich) beeinträchtigt werden. Die Möglichkeit des NSA, dagegen Einwand zu erheben, wird gestrichen.
- Mit Änderung von § 41 Abs 3 wird der NSA auch bei Gefahr in Verzug nicht mehr nachträglich verständigt.
- § 46b Abs 2 beschränkt die Beteiligung des NSA auf unionsrechtliche Verfahren und streicht die Beteiligung an Verfahren nach dem GLN.
- § 46b Abs 3 halbiert die Frist zur Stellungnahme bzw. legt sie auf das Ende der mündlichen Verhandlung, schränkt die Stellungnahme inhaltlich auf unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften ein und streicht die direkte Zustellung erlassener Bescheide an die Naturschutzanwaltschaft.
- § 46b Abs 5 verkürzt die Zustellfiktion von Bescheiden auf eine Woche.
- § 46 Abs c beschränkt das Beschwerderecht der NSA und beseitigt das Revisionsrecht.
- § 50 schränkt die Aufgaben des NSA ein auf „nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes“.
- § 56d Abs 8 streicht das Revisionsrecht des NSA in Verfahren betreffend Beschleunigungs- sowie in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten.
- § 56g Abs 5 streicht die Verständigung der NSA über Eintreten der Bewilligungsfiktion in Verfahren zu Solar- und Photovoltaikanlagen sowie Wärmepumpen obwohl genau die Zustellung der Bescheinigung die Beschwerdefrist auslöst.

Wird die Naturschutzanwaltschaft aber durch die geplanten Änderungen bis zur Arbeitsunfähigkeit eingeschränkt, wird dies nicht nur zu verschlechtertem Naturschutz und

längeren Verfahren führen, sondern auch zu einer Mehrbelastung der zuständigen Behörde, beispielsweise durch mehr Fragen von Dritten zu laufenden Verfahren oder Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

## **Beteiligung von Umweltorganisationen**

Offiziell anerkannte Umweltorganisationen sollen dann in Verfahren eingebunden werden, wenn ihnen auch ein Beschwerderecht zukommt. Nämlich wenn Unionsrecht berührt wird, also bei streng geschützten Arten nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie oder im Bereich von Natura 2000 Schutzgebieten, oder wenn es um Neophyten geht (§ 46b Abs 2). Gleichzeitig wird aber kein Revisionsrecht eingeräumt, sodass Umweltorganisationen, genau wie auch die Naturschutzanwaltschaft und die Standortgemeinde, in diesem Punkt schlechter gestellt sind als Projektwerber.

Umweltorganisationen sollen ihr Beschwerderecht verlieren, wenn sie sich nicht (rechtzeitig) in Verfahren eingebracht haben. Gleichzeitig wird alles dafür getan, dass sie Verfahren übersehen oder nicht ausreichend Zeit haben, sich detailliert mit Projekten auseinander zu setzen: Bescheide werden nicht zugestellt, sondern nur veröffentlicht (§ 46b Abs 4), obwohl es praktisch kaum Mehraufwand wäre, als die in Vorarlberg tätigen Umweltorganisationen per E-Mail zu verständigen. Die Zustellfiktion soll nach schon einer Woche eintreten (§ 46b Abs 5). Die Fristen zur Stellungnahme bzw. dem Einbringen von Einwendungen verkürzen sich auf unzumutbare Weise<sup>5</sup> (§ 46b Abs 3).

Behördenverfahren sind dazu da, einen Ausgleich zwischen Interessen zu schaffen. Sie stellen fachlichen Austausch sicher, der davon lebt, dass möglichst viele Interessenvertreter\*innen eingebunden werden. Wird diesen im Genehmigungsverfahren nicht genügend Zeit und Spielraum gegeben, um Bedenken umfassen zu formulieren, dann werden zwar möglicherweise die Behördenverfahren verkürzt, die tatsächlichen Entscheidungen dann aber in die Gerichte ausgelagert, was wieder eine Mehrbelastung – zeitlich wie finanziell – aller Beteiligten plus der Gerichte bedeutet. Auch trägt diese nicht dem Umstand Rechnung, dass in Umweltorganisationen viele Expert\*innen ehrenamtlich tätig sind.

## **Einschränkungen der Behörde**

In § 35 Abs 1 und 2 wird das Wort „wesentlich“ eingeführt. Dadurch wird es der Behörde praktisch nahezu unmöglich gemacht, eine Bewilligung *nicht* zu erteilen.

§ 36 Abs 3 verkürzt der Frist der Behörde in Anzeigeverfahren von 4 auf 3 Wochen, in der sie einem Vorhaben ein Bewilligungsverfahren vorschreiben kann und fordert, dass sie dies mit wesentlicher Beeinträchtigung von Natur und Landschaft begründet. Durch das Wort eines Amtssachverständigen, kann diese Frist sogar auf 2 Wochen verkürzt werden.

---

<sup>5</sup> Mündliche Verhandlungen gehören zur Beweisaufnahme und es werden in diesen in der Regel neue Informationen vorgebracht, genau dafür sind sie gedacht. Die Möglichkeit zur Stellungnahme mit dem Ende der mündlichen Verhandlung zu beenden, ergibt daher keinen Sinn. Auch eine Frist von 2 Wochen nach dem Ende der Beweisaufnahme, falls keine mündliche Verhandlung stattfindet, ist äußerst knapp bemessen und wird dazu führen, dass die Behörde sich mit weniger fundierten, weil unter Zeitdruck entstandenen, Stellungnahmen auseinandersetzen müssen.

Hier wird der Zeitdruck auf die Behörde erhöht, was ohne personellen Ausgleich systematisch zu schlechter begründeten Entscheidungen führen würde.

Mit § 37 Abs 5 bekommen Bewilligungsinhaber die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, mit dem Auflagen der Behörde aufgehoben oder abgeändert, also abgemildert werden sollen. Gleichzeitig fehlt hier der Behörde die Möglichkeit, Auflagen nachzuschärfen. Dies schränkt sie stark in ihrer Handlungsfähigkeit ein, sodass sie quasi gezwungen wird, immer die jeweils strengst möglichen Maßnahmen zu erlassen, da sie nachträglich nur die Möglichkeit zur Erleichterung hat. Auch diese Änderung des GNL führt also zu Nachteilen für Projektwerber und Mehraufwand für die Behörde.

Mit § 39 Abs 1 wird die Frist für das Erlöschen einer Bewilligung von 3 auf 7 Jahre verlängert. In sieben Jahren können sich Umweltbedingungen erheblich ändern, sodass einzelne Punkte einer Bewilligung nicht mehr zutreffen, z.B. bestimmte Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr umsetzbar sind. Diese Änderung ist daher fachlich nicht zu begründen und bedeutet ebenfalls nicht automatisch eine Entlastung der Behörde.

## **Fazit**

Laut der Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass durch die Naturschutz-Deregulierungsgesetz 2026 – Sammelnovelle der Verwaltungsaufwand verringert und die Kosten für das Land Vorarlberg gesenkt werden, denn man rechnet mit 20% bis 25% weniger Verfahren. Die Bewilligungsfreistellung für manche Projekte sorgt aber für Rechtsunsicherheit und einer Verschiebung der Verantwortlichkeiten hin zu den Projektwerbern, damit zum Teil in Richtung anderer Landesstellen oder landesnaher Einrichtungen, bspw. im Bereich Schutz vor Naturgefahren. Die Verkürzung von Entscheidungsfristen für die Behörde führt bei dieser zu einer deutlichen Mehrbelastung und muss möglicherweise durch mehr Personalstunden ausgeglichen werden. Das umfangreiche Einschränken der Handlungsmöglichkeiten der Naturschutzanwaltschaft bedeutet erstens den Wegfall fachlicher Unterstützung der Behörde und wird außerdem zu mehr Auskunftsarbeit durch die Behörde führen, da der Anwaltschaft schlicht die Informationen fehlen, um ihrer Rolle einer Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. All dies läuft der beabsichtigten Kosteneffizienz entgegen. Sicher ist aber, dass die geplanten Gesetzesänderungen zu deutlich schlechterem Schutz von Natur und Landschaft führen werden und damit auf lange Sicht die Lebensqualität in Vorarlberg herabsetzen.

Wir schließen uns außerdem der Stellungnahme von ÖKOBÜRO und Justice and Environment vom 11.09.2026 an.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Reich  
Ressortleiter Naturschutz und Kartografie



Marieke Vogt  
Ressort Naturschutz und Kartografie